

Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 24 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Satz 1 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (15. CoBeLVO)¹ i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 15. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 15. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1; § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2; § 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Abs. 4 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2	Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1)	Jede/r Beteiligte	50

¹ In der nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der 15. CoBeLVO vom 12. Februar 2021 ab 14. Februar 2021 geltenden Fassung.

Nr.	Regelung 15. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	Satz 3 und 4; § 14 Abs. 2 Satz 7; § 14 Abs. 2 Satz 9 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 3			
2	§ 2 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhaltung der Personenbegrenzung im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	100
3	§ 2 Abs. 9; § 9 Abs. 1 Satz 4	Alkoholkonsum im öffentlichen Raum oder in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs	Jede/r Beteiligte	100
4	§ 5 Abs. 4 Satz 1	Nichteinhaltung der Persone n begrenzung (§ 1 Abs. 7)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Einrichtungsleitung	1.000
5	§ 2 Abs. 7 Satz 1; § 5 Abs. 1 Satz 1; § 5 Abs. 1 Satz 2; § 5 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 4 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 2; § 8 Abs. 4 Satz 3; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4; § 14 Abs. 3; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 7	Unterlassen allgemeiner / gebotener Schutz- und Hygiene maßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Einrichtungsleitung; Veranstalter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person	1.000
6	§ 6 Abs. 3 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 8 Abs. 2; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 7; § 14 Abs. 3	Verstoß gegen die Kontak ter fassungspflicht (§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	1.000
7	§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2	Nicht wahrheitsgemäße Angabe von Kontak t daten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen	Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist	150
8	§ 1 Abs. 3 Satz 1 oder 2; § 1 Abs. 5 Satz 2; § 2 Abs. 2 Satz 3; § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4;	Verstoß gegen die Masken pflicht (§ 1 Abs. 3 Satz 4)	Jede/r Beteiligte	50

Nr.	Regelung 15. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	§ 2 Abs. 7 Satz 2; § 5 Abs. 4 Satz 1; § 5 Abs. 4 Satz 2; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 2 Satz 2; § 6 Abs. 3 Satz 3; § 6 Abs. 4 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 4; § 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2; § 11 Abs. 2 Satz 2; § 13 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4; § 14 Abs. 2 Satz 7; § 14 Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 3			
9	§ 2 Abs. 8; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 4; § 10 Abs. 3 Satz 2; § 14 Abs. 2 Satz 9; § 14 Abs. 4 Satz 5; § 15 Abs. 2 Satz 1	Unzulässige Ansammlungen <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen untersagter Ansammlungen oder Teilnahme hieran • Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener/unzureichender Zutrittssteuerung • Unzulässiges Training/Wettkampf in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei sportlicher Betätigung in Einzelsportarten • Zulassen von Zuschauerinnen/Zuschauern bei Training/Wettkampf • Unzulässige Teilnahme am praktischen Fahrschulbetrieb etc. • Durchführung einer musikalischen Probe oder eines musikalischen Auftritts 	Jede/r Beteiligte Person, die für die Ansammlung verantwortlich ist; Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	100 500
10	§ 4; § 5 Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 3 Satz 1; § 7 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 3; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1; § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 1; § 14 Abs. 5; § 15 Abs. 1	Unzulässige Öffnung, Durchführung oder unzulässiges Anbieten in §§ 4 bis 11, §§ 14 und 15 genannter Einrichtungen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe etc. (§ 4) • gewerbliche Einrichtungen (§ 5) • Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo-/Piercingstudios etc. (§ 6) • Restaurants, Bars, Cafés, Shisha-Bars, Tagesausflugsschiffe etc. (§ 7) 	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, Durchführung oder das Angebot trifft	5.000

Nr.	Regelung 15. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
		<ul style="list-style-type: none"> • Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienhäuser/-wohnungen, Jugendherbergen, Camping-/Reise-mobilplätze etc. (§ 8) • Seilbahnen, Sesselbahnen, Reisebusreisen, Schiffsreisen etc. (§ 9) • Schwimm-/Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios etc. (§ 10), • Messen, Freizeitparks, Tierparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettver-mittlungsstellen etc. (§ 11) • Bildungsangebote oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Prä-senzform (§ 14) • Kinos, Theater, Museen, Zirkusse etc. (§ 15) 		
11	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Durchführung von Training und Wettkämpfen im Profi- und Spitzensport ohne von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept	Vereinsvorstände Jede/r Beteiligte	5.000 2.500
12	§ 13 Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 3 Satz 3	Veranlassung der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenbetriebs durch <ul style="list-style-type: none"> • infizierte Personen oder • Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, oder • Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben 	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
13	§ 15 Abs. 2 Satz 2	Durchführung von außerschulischem Musikunterricht in Präsenzform	für das Angebot verantwortliche Person	500
14	§ 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 Satz 4 Var. 2 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)	Besucherinnen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen	250
15	§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1; § 16 Abs. 6 Satz 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen durch <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte oder nach § 19 eingereiste absonderungspflichtige Personen • Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Beendigung einer Absonderung 	in § 16 Abs. 4 oder § 16 Abs. 6 Satz 1 genannten Personen	1.000

Nr.	Regelung 15. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
16	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die Hauptwohnung oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft	Ein- und Rückreisende	250
17	§ 19 Abs. 1 Satz 1; § 19 Abs. 1 Satz 2; § 19 Abs. 4 Satz 1; § 19 Abs. 4 Satz 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht ; Besuchsempfang während der Absonderungspflicht von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft	Ein- und Rückreisende; in § 19 Abs. 4 genannten Personen	1.000
18	§ 19 Abs. 2	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise	Ein- und Rückreisende	1.000
19	§ 19 Abs. 4 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	in § 19 Abs. 4 genannten Personen	1.000
20	§ 19 Abs. 5 Satz 5	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 5 genannten Personen	500
21	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen	Durchreisende	500
22	§ 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2	Ausstellen einer nicht richtigen Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber, Dienstherr, Bildungseinrichtung	1.000
23	§ 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 ergriffener Maßnahmen und Vorkehrungen	Arbeitgeber	2.500
24	§ 20 Abs. 6 Satz 2; § 21 Abs. 5	Nichtaufsuchen eines Arztes, einer Ärztin oder eines Testzentrums binnen 10 Tagen nach Einreise trotz Auftretens typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus	in § 20 Abs. 2 bis 5 oder § 20 a Abs. 1 genannten Personen	500

Nr.	Regelung 15. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
25	§ 22 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
26	§ 22 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
27	§ 22 Satz 4	Nichthalbierung der Belegkapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500